

Ausleihordnung für die von SpieleMA e.V. betriebene Spielothek im Jugendkulturzentrum Forum der Jugend Gültig ab 24.02.2013

1. Grundsätzliches

- a. Die von SpieleMA e.V. verwalteten Spiele können von natürlichen und juristischen Personen ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- b. Wer das Verleihangebot von SpieleMA e.V. in der Spielothek nutzt, erkennt die Ausleihordnung an.
- c. Die normale Ausleihe von Spielen ist kostenfrei.
- d. Es wird von allen Ausleihern erwartet, dass sie mit den Spielen pfleglich umgehen und Beschädigungen, die über den normalen Gebrauch hinausgehen, vermeiden.

2. Ausleihausweis

- a. Um Spiele ausleihen zu können wird eine Entleihkarte sowie ein Ausleihausweis der Spielothek benötigt. Die Entleihkarte verbleibt in der Spielothek, den Ausweis erhält der Inhaber.
- b. Jede natürliche Person kann maximal einen Ausleihausweis haben. Bei Familien gilt der Grundsatz, dass zunächst ein Ausweis pro Familie ausgegeben wird. Sollte sich später ein Bedarf für mehrere Ausweise ergeben, entscheidet SpieleMA e.V. ob weitere Ausweise ausgegeben werden.
- c. Der Antragsteller für eine juristische Person hat in geeigneter Weise nachzuweisen, dass er die juristische Person vertritt. Sollte eine Haftung der jur. Person nicht zweifelsfrei geklärt sein, haftet der Antragsteller persönlich.
- d. Die Entleihkarte enthält mindestens folgende Angaben:
 - i. Name des Ausweisinhabers
 - ii. Anschrift des Ausweisinhabers
 - iii. Telefonnummer des Ausweisinhabers
 - iv. Unterschrift des Ausweisinhabers; bei Minderjährigen des gesetzl. Vertreters.
- e. Die auf der Entleihkarte erhobenen Daten werden von SpieleMA e.V. gespeichert und zum Zwecke von SpieleMA e.V. verwandt. Eine Herausgabe an Dritte erfordert die Zustimmung des Ausweisinhabers; bei Minderjährigen des gesetzl. Vertreters.
- f. Sollten sich die auf der Entleihkarte erhobenen Daten (insbesondere die Anschrift) ändern, ist der Ausweisinhaber verpflichtet, spätestens wenn er das nächste Mal ein oder mehrere Spiele ausleiht oder verlängert, die Änderung mitzuteilen. Durch Unterlassen entstandene Nachteile (Kosten, Aufwand) für SpieleMA e.V. gehen zu Lasten des Ausweisinhabers.

3. Spiele ausleihen

- a. Die Spiele werden in der Regel für vier Wochen verliehen. SpieleMA e.V. ist berechtigt auch kürzere Entleihzeiträume festzulegen.
- b. Ausgeliehene Spiele können einmalig für in der Regel bis zu vier Wochen verlängert werden. Eine Verlängerung ist spätestens am Rückgabetermin, telefonisch oder persönlich zu veranlassen, eine Verlängerung per E-Mail ist nur in Ausnahmefällen möglich.
 - i. SpieleMA e.V. hat das Recht die Verlängerung zu verweigern, oder zu verkürzen. Das Risiko, dass durch eine verweigerte oder verkürzte Verlängerung Spiele als überfällig gemahnt werden müssen, trägt der Entleiher. Bei der Verlängerung, insbesondere per Telefon, erklärt der Entleiher ausdrücklich, dass ihm ein neuer, verbindlicher Rückgabetermin mitgeteilt wurde.
 - ii. Spiele die bereits überfällig sind, können in Ausnahmefällen auch verlängert werden. Bis zur Verlängerung bereits aufgelaufene Mahngebühren sind dennoch fällig.
- c. Maßgeblich als spätestes Rückgabedatum ist ausschließlich der Datumstempel welcher in der Spielothek auf die Entleihkarte gestempelt wird.
- d. Zur Ausleihe ist der Ausleihausweis mitzubringen und vorzulegen. Sollte der Ausleihausweis nicht vorgelegt werden können, obliegt es SpieleMA e.V. zu entscheiden ob sich der Ausleiher ausnahmsweise einmalig anderweitig identifizieren kann und Spiele erhält. Der fehlende Ausweis wird von SpieleMA e.V. auf der Entleihkarte vermerkt. Er ist beim nächsten Ausleihen vorzulegen. Für verlorene Ausweise berechnet SpieleMA e.V. eine Bearbeitungsgebühr bei der Neuausstellung.
- e. Grundsätzlich können mit einem Ausleihausweis maximal zwei Spiele ausgeliehen werden. Es liegt im Ermessen des SpieleMA e.V. Vorstands (z.B. langjährigen Kunden oder juristischen Personen) auch die Ausleihe von mehr als zwei Spielen zu gestatten. Dies sollte in geeigneter Weise auf der Entleihkarte vermerkt werden.
- f. Der Ausleiher bestätigt ausdrücklich, dass ihm alle entliehenen Spiele vollständig – abzüglich von SpieleMA e.V. vorgenommenen Eintragungen (in der Regel im Schachteldeckel) über Fehlteile – ausgeliehen wurden. Er hat die Vollständigkeit direkt, vor dem Verlassen der Spielothek, zu überprüfen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- g. Der Vorstand von SpieleMA e.V. ist berechtigt für bestimmte Spiele vom Ausleiher eine Kautions zu verlangen.
 - i. Die Höhe der Kautions orientiert sich am Bruttoneuanschaffungspreis des Spiels.
 - ii. Über die Spiele für die eine Kautions verlangt wird kann der Ausleiher eine Liste einsehen, diese enthält auch die Höhe der zu hinterlegenden Kautions.
 - iii. Weiterhin kann SpieleMA e.V. die Hinterlegung einer Kautions als Sicherheit fordern, wenn abweichend von 3.e. mehr als zwei Spiele ausgeliehen werden sollen (z.B. für eine Veranstaltung).
 - iv. Die Kautions ist zum Zeitpunkt der Ausleihe in der Spielothek in voller Höhe, in bar zu hinterlegen.

4. Spiele zurückgeben

- a. Spiele werden ausschließlich in einem ordentlichen, sortierten und gezählten Zustand zurückgenommen. Sie sind ausschließlich zu den Öffnungszeiten der Spielothek in der Spielothek zurückzugeben.
- b. Vor der Rückgabe sind die Spiele durch den Ausleiher auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlteile sind bei der Rückgabe unaufgefordert anzuzeigen. Andernfalls geht SpieleMA e.V. davon aus, dass die Spiele vollständig und ordentlich zurückgegeben werden.

- c. SpieleMA e.V. behält sich vor, die Angaben der Ausleiher zu überprüfen. Die Überprüfung durch SpieleMA e.V. muss noch am Rückgabetermin erfolgen. Der Entleiher muss binnen 7 Kalendertagen persönlich oder schriftlich über Fehlteile informiert werden. Spätere Reklamationen von Seiten SpieleMA e.V. muss er nicht akzeptieren.
- d. Werden Spiele, für die eine Kautions hinterlegt wurde, zurückgegeben gilt folgender Ablauf:
 - i. Die Spiele müssen im Beisein des Ausleihers von SpieleMA e.V. auf Vollständigkeit und Unversehrtheit geprüft werden. Im Zweifel muss der Ausleiher warten bis sein Spiel überprüft wurde.
 - ii. Erst nach erfolgter Überprüfung kann der hinterlegte Kautionsbetrag, in bar ausgezahlt werden, sofern das Spiel vollständig und unversehrt ist.
 - iii. Ist das Spiel nicht vollständig oder beschädigt wird die Kautions zunächst nicht ausbezahlt. SpieleMA e.V. wird das Spiel sofern möglich instandsetzen und vervollständigen. Dem Ausleiher werden diese Kosten gemäß §6 berechnet. Ist dies nicht möglich wird der Bruttoneuanschaffungspreis berechnet. Danach überschüssige Beträge werden ausbezahlt. Fehlende Beträge hat der Ausleiher noch zu bezahlen.
 - iv. SpieleMA e.V. ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Ausleihers, Kosten, die der Ausleiher für andere Spiele zu zahlen hätte, oder Mahngebühren für dieses Spiel, von der erhobenen Kautions einzubehalten. Die Kautions dient ausschließlich dazu, die vollständige und unversehrte Rückgabe besonderer Spiele sicherzustellen.

5. Mahngebühren

- a. Werden Spiele zum Rückgabetermin nicht verlängert oder zurückgegeben, obwohl die Spielothek geöffnet hatte und eine Rückgabe möglich gewesen wäre, wird dem Ausleiher sofort eine Mahngebühr von 1,50 € pauschal (unabhängig davon wie viele Spiele überfällig sind) berechnet. Der Ausleiher erhält in der Regel ein Erinnerungsschreiben. Dieses ist jedoch für die Fälligkeit der Mahngebühr nicht maßgeblich.
- b. Wenn Spiele auch eine Woche nach dem Rückgabetermin nicht verlängert oder zurückgegeben werden, werden dem Ausleiher zusätzlich je 0,50 € pro Spiel und zusätzlicher Woche Überfälligkeit an dem die Spielothek geöffnet hatte berechnet. Der Ausleiher erhält in der Regel eine zweite Mahnung von SpieleMA e.V. sollten seine aufgelaufenen Gesamtmahngebühren 10,00 € übersteigen. Dieses ist jedoch für die Fälligkeit der Mahngebühr nicht maßgeblich.
- c. Werden Spiele auch zum ersten möglichen Rückgabetermin sechs Monate nach dem Rückgabetermin nicht zurückgegeben, betrachtet SpieleMA e.V. die Spiele als verloren, der Ausleiher muss sie nicht mehr zurückgeben. Der Ausleiher erhält nun aber eine letzte Mahnung mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen. Die letzte Mahnung fordert alle bisher aufgelaufenen Mahngebühren des Ausleihers zuzüglich des aktuellen Bruttoneuanschaffungspreises der Spiele zuzüglich 20,00 € pauschal ein.

6. Verlust & Beschädigung

- a. Verlorene Teile werden mit dem Wiederbeschaffungswert mindestens jedoch 0,50 € pro Stück berechnet.
 - i. Gibt der Ausleiher bei der Rückgabe an, dass ein Spiel vollständig sei (abzüglich von SpieleMA e.V. vorgenommenen Eintragungen über Fehlteile), bei einer Überprüfung durch SpieleMA e.V. werden jedoch Fehlteile festgestellt, werden dem Ausleiher zusätzlich 2,00 € pauschal berechnet.
 - ii. Übersteigt der Wiederbeschaffungswert, der durch den Ausleiher verlorenen Einzelteile, den Bruttoneuanschaffungspreis des Spiels oder ist ein Ersatz von Einzelteilen nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll, wird dem Ausleiher der Bruttoneuanschaffungspreis berechnet.
 - iii. Ebenfalls wird dem Ausleiher der Bruttoneuanschaffungspreis berechnet, sollte er ein komplettes Spiel verlieren.
- b. Beschädigungen an Spielen werden von SpieleMA e.V. nach Möglichkeit repariert.
 - i. Beschädigungen die auf den normalen Gebrauch des Spiels zurückzuführen sind, werden grundsätzlich nicht berechnet.
 - ii. Bei Beschädigungen die nicht auf den normalen Gebrauch zurückzuführen sind, werden dem Ausleiher die Reparatur- und Ersatzkosten berechnet, sofern eine Reparatur wirtschaftlich sinnvoll und möglich ist.
 - iii. Andernfalls wird der Bruttoneuanschaffungspreis berechnet.
 - iv. Im Zweifel obliegt es dem Ausleiher nachzuweisen, dass eine Beschädigung auf den normalen Gebrauch zurückzuführen ist.
- c. Verschleißteile in Spielen (Abrechnungsblöcke, Malblätter, Luftballons etc.) dürfen im normalen Rahmen benutzt werden. Der Ausleiher hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht verschwendet oder zweckentfremdet außerhalb des Spiels verwendet werden.

7. Mehraufwand für SpieleMA e.V.

- a. Verursacht ein Ausleiher durch nicht-Beachtung der Ausleihordnung einen Mehraufwand für SpieleMA e.V. wird ihm dieser berechnet.
 - i. Unsortiert zurückgegebene Spiele werden pauschal mit 1,00 € pro Spiel für den Sortieraufwand berechnet.
 - ii. Für die Neuausstellung eines verlorenen Ausweises wird 1,00 € berechnet.
 - iii. Zusatzkosten die SpieleMA e.V. entstehen (z.B. Adressermittlung bei Mahnungsrückläufern) werden dem Ausleiher berechnet. SpieleMA e.V. hat dem Verleiher die tatsächliche Höhe der angefallenen Kosten auf Verlangen nachzuweisen.

8. Zahlungen an SpieleMA e.V. & Ausleihsperrung

- a. Gebühren bis maximal 10,00 € sind ausschließlich in bar zu den Öffnungszeiten der Spielothek, in der Spielothek zu entrichten. SpieleMA e.V. erstellt dem Ausleiher eine Quittung.
- b. Gebühren ab 10,00 € sind ausschließlich unbar auf ein Konto von SpieleMA e.V. zu überweisen. Nach Zahlungseingang kann dem Ausleiher eine Zahlungsbestätigung ausgestellt werden.
- c. Werden einem Ausleiher Kosten für Reparaturen, Ersatzteile oder der Bruttoneuanschaffungspreis berechnet, ist SpieleMA e.V. nicht verpflichtet das Spiel zu reparieren bzw. diese Ersatzteile oder das entsprechende Spiel tatsächlich zu beschaffen. Auf Verlangen hat SpieleMA e.V. nachzuweisen welche Grundlage für die Berechnung der Kosten herangezogen wurde.
- d. Ausleiher, die gemäß der gültigen Ausleihordnung mehr als EUR 4,00 schulden, können keine Spiele ausleihen.

9. Streitfälle

- a. Ausleiher haben das Recht beim Vorstand von SpieleMA e.V. schriftlich, binnen vier Wochen nach Mitteilung, dass eine Gebühr fällig sei, den von SpieleMA e.V. berechneten Gebühren zu widersprechen. Der Vorstand wird über den Widerspruch beraten und endgültig entscheiden.

10. Übergangsbestimmungen

- a. Im Bezug auf alle Spiele die vor dem 01.01.2013 ausgeliehen wurden, wird diese Ausleihordnung nicht angewandt.
- b. Im Bezug auf alle Spiele die vor dem 01.01.2013 ausgeliehen wurden und nach dem 01.01.2013 verlängert werden, wird diese Ausleihordnung nicht angewandt.
- c. Zum 01.01.2013 gehen per Vertrag alle Spiele im Bestand der Spielothek im Jugendkulturzentrums Forum der Jugend in das Eigentum von SpieleMA e.V. über. Dies schließt auch alle zu diesem Zeitpunkt ausgeliehenen Spiele ein. Spiele die vor dem 01.01.2013 ausgeliehen wurden und zum 01.04.2013 überfällig sind, werden von SpieleMA e.V. unter Anwendung von §5 dieser Ausleihordnung zurückgefordert. Als Stichtag für die Berechnung der Mahngebühren gilt das letzte vermerkte Rückgabedatum. Der Ausleiher ist hiervon bis zum 01.03.2013 schriftlich in Kenntnis zu setzen.

11. Schlussbestimmungen

- a. Sollten Bestimmungen dieser Ausleihordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle einer solchen Bestimmung soll eine wirksame Bestimmung treten, welche die SpieleMA e.V. mit den Ausleihern unter angemessener Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Interessen sowie dem Sinn und Zweck dieser Ausleihordnung vereinbart hätten.